



STATUTEN DER SPIELVEREINIGUNG SCHAFFHAUSEN

KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

- ¹ Die Spielvereinigung Schaffhausen, wurde am 10. Juli 1922 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- ² Der Verein bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.
- ³ Der Vereinssitz befindet sich in Schaffhausen.
- ⁴ Die Spielvereinigung Schaffhausen, ist politisch und konfessionell neutral. Sie lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
- ⁵ Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni eines jeden Jahres.
- ⁶ Die Vereinsfarben sind WEISS/SCHWARZ.
- ⁷ In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

Art. 2

- ¹ Die Spielvereinigung Schaffhausen ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes der Region Zürich (FVRZ).
- ² Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des Regionalverbandes (FVRZ) sind für die Spielvereinigung Schaffhausen, sowie ihre Mitglieder, Spieler und Trainer verbindlich.

KAPITEL 2: MITGLIEDSCHAFT

a) Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 3

Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft bei der Spielvereinigung Schaffhausen ersuchen.

Art. 4

- ¹ Aufnahme Gesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
- ² Aufnahme Gesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.
- ³ Bei Ablehnung kann der Betreffende in Form eines Wiedererwägungsgesuches an die Generalversammlung gelangen. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit endgültig.

b) Kategorien von Mitgliedern

Art. 5

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktive;
- b) Junioren;
- c) Senioren und Veteranen;
- d) Ehrenmitglieder;
- e) Freimitglieder;
- f) Passivmitglieder;
- g) Gönner und Supporter.
- h) Funktionäre

Art. 6

- ¹ Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein in höchstem Masse verdient gemacht hat.
- ² Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen. Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Art. 7

- ¹ Zum Freimitglied wird ernannt, wer 25 Jahre lang ununterbrochen Vereinsmitglied bei der Spielvereinigung Schaffhausen ist.
- ² Die Freimitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen. Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Art. 8

Passivmitglied ist, wer den ordentlichen Mitgliederbeitrag bezahlt, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

Art. 9

Gönner bzw. Supporter ist, wer dem Verein, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, jährlich mindestens den vom Vorstand für Gönner bzw. Supporter festgesetzten Betrag zukommen lässt.

c) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 10

- ¹ Die Mitglieder aller Kategorien der Spielvereinigung Schaffhausen haben das Recht
- a) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen;
 - b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Cluborgan, Homepage o.ä.).
- ² Aktive, Junioren und Senioren/Veteranen haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen.

Art. 11

- ¹ Die Mitglieder der Spielvereinigung Schaffhausen haben die Pflicht
- a) sich gegenüber der Spielvereinigung Schaffhausen treu und loyal zu verhalten;
 - b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des Regionalverbandes (Fussballverband der Region Zürich) und der Spielvereinigung Schaffhausen zu befolgen;
 - c) die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen; Spieler, welche den Beitrag bis zum Beginn der Rückrunde nicht bezahlen, werden bis zur Bezahlung vom Spielbetrieb ausgeschlossen;
 - d) Die Spielvereinigung Schaffhausen für durch sie verursachte Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
 - e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten; dies schliesst auch Vereinsanlässe ausserhalb des Spielbetriebes mit ein.
- ² Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit Busse bis Fr. 100.- bestraft werden. Vorbehalten bleiben der Ausschluss aus dem Verein und finanzielle Ansprüche wegen Beschädigungen an Material und Infrastruktur. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.
- ³ Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des SFV zum Boykott angemeldet werden.

d) Verlust der Mitgliedschaft

Art. 12

- ¹ Austritte von Aktiven, Junioren, Senioren und Veteranen können nur auf das Ende eines jeden Vereinsjahres (30. Juni) erfolgen.
- ² Die entsprechende Erklärung ist bis spätestens 31. Dezember schriftlich dem Vereinsvorstand einzureichen.
- ³ Austrittserklärungen, die nach dem 31. Dezember eingereicht werden, sind erst auf das Ende der nächstfolgenden Saison wirksam. Der Vorstand kann davon absehen, für diese Zeit den Beitrag zu erheben.

Art. 13

- ¹ Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich erklären.
- ² Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

Art. 14

- ¹ Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.
- ² Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.
- ³ Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zu Händen der nächsten Generalversammlung, die mit 2/3-Mehrheit endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 15

- ¹ Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.
- ² Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

KAPITEL 3: ORGANE**Art. 16**

Die Organe des Vereines sind:

- a) die ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

a) Die Generalversammlung**Art. 17**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 18

- ¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich spätestens acht Wochen nach Ende des Vereinsjahres statt und wird vom Vorstand einberufen.

² Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind;
- c) Genehmigung:
 - der Jahresrechnung;
 - des Berichts der Rechnungsrevisoren;
- d) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien;
- e) Genehmigung des Budgets;
- f) Wahlen:
 - des Präsidenten;
 - der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - der Mitglieder der Revisionsstelle;
- g) definitive Aufnahme von Mitgliedern. Diese ist als letztes Geschäft der Generalversammlung zu traktandieren. Bis zur definitiven Aufnahme haben vom Vorstand provisorisch aufgenommene Mitglieder weder Stimm- noch Wahlrecht;
- h) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern. Diese ist als erstes Geschäft der Generalversammlung zu traktandieren;
- i) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) Statutenänderungen;
- k) Anträge
- l) Verschiedenes

Art. 19

¹ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.

² Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzu-berufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenem Brief und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Art. 20

¹ Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien mit Ausnahme von Art. 5 lit. g.

² Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

³ Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

⁴ Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50 % plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.

⁵ Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.

⁶ Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Art. 21

- ¹ Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Generalversammlungen ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, für Senioren und Veteranen sowie für volljährige Junioren obligatorisch.
- ² Wer einer Generalversammlung unentschuldigt fernbleibt, kann vom Vorstand mit maximal CHF 50.- gebüsst werden. Der diesbezügliche Entscheid des Vorstandes ist definitiv.

Art. 22

- ¹ Die Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen. Die Einladung kann brieflich, per E-Mail oder in anderer geeigneter schriftlicher Form erfolgen, beispielsweise durch Publikation auf der Webseite.
- ² Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief begründet an den Vereinsvorstand zu richten.

Art. 23

- ¹ Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.
- ² Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung (vgl. Art. 20 Abs. 2 oben).

b) Der Vorstand**Art. 24**

Der Vorstand besteht aus:

dem Präsidenten;

- dem Vizepräsidenten;
- dem Kassier/Finanzchef;
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

Art. 25

- ¹ In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- ² Die Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder werden in einem separaten Pflichtenheft festgehalten.
- ³ Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
- ⁴ Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.

Art. 26

- ¹ Der Vorstand wird von der ordentlichen Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.
- ² Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören.
- ⁴ Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme. Das Sekretariat hat beratende Stimme, jedoch kein Stimmrecht.
- ⁵ Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid

Art. 27

- ¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.
- ² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- ³ Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.
- ⁴ Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

Art. 28

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein erfolgt durch Kollektivunterschrift zu zweien. Mindestens eine Unterschrift zeichnet dabei der Präsident oder der Vizepräsident.

c) Die Revisionsstelle**Art. 29**

- ¹ Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren, die von der Generalversammlung gewählt werden, zusammen.
- ² Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar.

Art. 30

Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der ordentlichen Generalversammlung.

KAPITEL 4: DIE KOMMISSIONEN

Art. 31

- ¹ Der Verein verfügt mindestens über eine Spiel-, und eine Juniorenkommission.
- ² Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Spezialkommissionen einsetzen.
- ³ Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften umschrieben, die jeweils vom Vorstand zu genehmigen sind.

KAPITEL 5: FINANZEN

Art. 32

Die Beiträge der Vereinsmitglieder unterscheiden sich in;

- Mitgliederbeiträge der verschiedenen Kategorien;
- Administrations-Beiträge für Aktive, Senioren/Veteranen und Junioren.

Art. 33

- ¹ Die ordentlichen Mitgliederbeiträge und die Administrationsbeiträge sind zu Beginn des Vereins- bzw. Geschäftsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.
- ² Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereins- bzw. Geschäftsjahres (nach dem 31. Dezember) beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.
- ³ Für Familien mit mehreren Junioren im Verein wird der Administrationsbeitrag nur einmal erhoben.
- ⁴ Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

Art. 34

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

Art. 35

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

KAPITEL 6: STATUTENAENDERUNGEN

Art. 36

Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

Art. 37

- ¹ Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.
- ² Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

KAPITEL 7: AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 38

- ¹ Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.
- ² Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Generalversammlung anwesend sind.
- ³ Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

Art. 39

- ¹ Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.
- ² Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

Art. 40

- ¹ Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in der Stadt Schaffhausen ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet.
- ² Sollte innert 10 Jahren nach der Auflösung des Vereins in der Stadt Schaffhausen kein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck gegründet werden, soll der SFV bzw. die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag einem Sportverein der Stadt Schaffhausen vermachen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden durch die ordentliche Generalversammlung vom 21. August 2020 genehmigt.

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

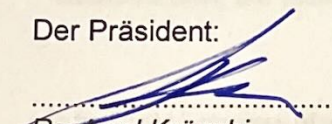
Raphael Kräuchi

Cyrill Wittwer

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden durch die ordentliche Generalversammlung vom 21. August 2020 genehmigt.

Der Präsident:


.....
Raphael Kräuchi

Der Vizepräsident:


.....
(Name) Cyril Wiltner